

11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

§ 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2012

für die ersten 0,1 ha	3,80 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,24 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,48 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,62 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,62 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,43 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	0,62 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,62 €
SW Nisdorf	1,38 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,38 €
SW Prohn	1,21 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,21 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Die 11

. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

Neu Bartelshagen, *M. W. B.*



[Signature]
Bürgermeister

Ausgehängt am 22.10.2012



Abgenommen am 06.11.2012

BEKANNTMACHUNG

AMT NIEPARS

Die Amtsvorsteherin
für die Gemeinde Neu Bartelshagen
Ortsteil Neu Bartelshagen

Die Gemeindevertretung Neu Bartelshagen hat in ihrer Sitzung am 18.09.2012 die

11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ beschlossen.

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2012 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ ist mit Ablauf des 06.11.2012 bewirkt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Im Auftrag

Stiller
Stiller

Niepars, 19.10.2012

Ausgehängt am 22.10.2012

Abgenommen am 06.11.2012

